



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Sandro Kirchner, Petra Guttenberger, Alex Dorow, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Berthold Rüth, Angelika Schorer, Alexander König, Tobias Reiß, Dr. Beate Merk, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Ulrike Scharf, Josef Schmid, Klaus Stöttner, Karl Straub, Walter Taubeneder CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Rainer Ludwig, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/19607)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „hinzuwirken“ die Wörter „und die Unabhängigkeit der Redaktionen sicherzustellen“ eingefügt.
 - b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Bei der Organisation lokaler, regionaler und landesweiter Rundfunkangebote achtet die Landeszentrale auf Programmvierfalt und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

(4) Für Anbietergesellschaften und -gemeinschaften gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Anbieter entsprechend.“
2. Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

13. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 10 und 11 MStV“ und die Wörter „Art. 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes Rundfunk“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 1 AGM“ ersetzt.
3. In Nr. 25 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird in Nr. 2 die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Der Gesetzentwurf betont die Bedeutung der Meinungs- und Informationsvielfalt. Dies setzt voraus, dass Redaktionen unabhängig, d. h. frei von politischer, wirtschaftlicher

oder sonstiger, unangemessener Einflussnahme ihre Verantwortung wahrnehmen können. Das gilt insbesondere für den Rundfunk, der in Bayern gemäß Art. 111a Abs. 2 BV in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft erfolgt.

Mit der Klarstellung wird betont, dass die den Rundfunk betreibende Landeszentrale bereits aufgrund des in Art. 111a Abs. 2 BV vorgesehenen Trägerschaftsprinzips und der damit verbundenen öffentlichen Verantwortung nicht nur die Aufgabe hat, auf eine qualitätsvolle Programmgestaltung hinzuwirken, sondern dabei insbesondere die Unabhängigkeit der Redaktionen vor Einflussnahme Dritter zu gewährleisten. Die Landeszentrale hat Tendenzen zum Abbau von Meinungs- und Informationsvielfalt in ihrem Programm frühzeitig und so wirksam wie möglich entgegenzutreten, da Fehlentwicklungen, wie bei der Konzentration von Meinungsmacht, nur schwer rückgängig zu machen sind.

Zu Nr. 2:

Nach der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf soll Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayMG an die Regelungen des MStV „und an das geänderte Ausführungsgesetz“ angepasst werden (Drs. 18/19607, S. 18). § 3 des Gesetzentwurfs sieht eine Umbenennung des „Ausführungsgesetzes Rundfunk“ in „Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge – AGM“ vor. Die beabsichtigte Anpassung des Wortlauts von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayMG ist im Normtext des Änderungsgesetzes offensichtlich aufgrund eines Redaktionsversehens unterblieben.

Zu Nr. 3:

Bei der Neufassung des Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 wurde übersehen, dass sich in Art. 29 Abs. 1 durch Einfügung des neuen Satzes 6 die Satzählung verschoben hat. Auf die Prüfaufgabe der BLM im neuen Satz 6 kann sich die Ordnungswidrigkeit nicht beziehen. Die einstweilige Untersagung des Sendebetriebs zur Erzwingung der notwendigen Angaben und Mitteilungen, auf die der Wortlaut „untersagte Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet“ offensichtlich Bezug nimmt, findet sich nunmehr in Art. 29 Abs. 1 Satz 7. Wegen des im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden verschärften Bestimmtheitsgebots (§ 3 OWiG) ist es erforderlich, das Redaktionsversehen zu bereinigen.